

## Konrektorin werden

### **Beitrag von „Erdmaennchen“ vom 18. Januar 19:15**

Hallo zusammen,  
meine Kollegin und ich sind bei Stella über die Bezeichnung

(Teilzeitbeschäftigung möglich § 26 Abs. 6 SchulG Bewerberinnen und Bewerber können zur Konrektorin/zum Konrektor ernannt werden, wenn sie in ihrer dienstlichen Beurteilung die Note die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße oder die Leistungen übertreffen die Anforderungen erhalten haben.)

gestolpert. Sie meinte, dass sich darauf jeder bewerben kann, der diesen Passus im Zuge der dienstlichen Beurteilung ( Verbeamtung auf Lebenszeit ) erhalten hat, ohne eine "Konrektorenprüfung zu machen . Stimmt das? Vielleicht weiß ja einer mehr. Ich kann mir das irgendwie nicht vorstellen.

Liebe Grüße Lea